

# Honorarordnung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg

Auf der Grundlage der Satzung und der Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordwestmecklenburg (KVHS) wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 14. Juni 2012 nachstehende Honorarordnung erlassen.

## § 1

### Rahmenbedingungen

- (1) Durch die KVHS werden mit den geeigneten frei- und nebenberuflichen Kursleiter(n)/innen, Dozenten/innen, Referenten/innen vor Beginn der Tätigkeit schriftlich Honorarverträge entsprechend der Honorarordnung abgeschlossen. Bestandteile dieser Verträge sind insbesondere Art und Umfang der Leistungen sowie die Höhe der Vergütung.
- (2) Ein Arbeitsverhältnis wollen die Vertragsparteien nicht begründen. Der/die Kursleiter/in, Dozent/in, Referent/in hat die auf das Honorar entfallenden steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten oder sonstige Abgaben selbst zu entrichten.

## § 2

### Honorare

- (1) Für die Leitung und Durchführung von Kursen und Veranstaltungen werden den Kursleiter(n)/innen, Dozenten/innen, Referenten/innen entsprechend der beruflichen Qualifikation und den Erfahrungen in der Erwachsenenbildung je Unterrichtsstunde (45 Minuten) folgende Honorare gezahlt:

	<u>Honorarsatz €/UStd.</u>
Schulabschlüsse	15,50 – 20,00
Prüfertätigkeit (Beisitzer/Fachprüfer)	10,00 – 20,00
Durchführung von Kursen und Veranstaltungen	15,50 – 20,00
Lehrgänge und Auftragsmaßnahmen (u. a. Firmenkurse), die durch Dritte finanziert werden	nach Kalkulation
Einzelveranstaltungen	nach Kalkulation
Fahrten mit Bildungsanteilen	nach Kalkulation
Sprachreisen	nach Kalkulation

(2) <u>Honorare für sonstige pädagogische Tätigkeiten</u>	<u>€/Zeitstunde</u>
Fachbereichsleiter/innen	15,50 – 20,00
Lernberater/innen	14,00 – 17,00
Instrumentale musikalische Begleitung (1-3 Pers.)	15,00 – 45,00
Sozialpädagogische Betreuung	15,50 – 20,00
Kinderbetreuung	nach Kalkulation

- (3) Die Honorarsätze sind Richtwerte und können in begründeten Ausnahmefällen max. bis zu 50% durch den Leiter/die Leiterin überschritten werden. Höhere Honorare bedürfen der Zustimmung des Landrats/der Landrätin.
- (4) Besondere Veranstaltungen (z. B. Lesungen) können nach einer Entscheidung durch den Leiter/die Leiterin in Höhe von bis zu 350,00 Euro je Unterrichtsstunde vergütet werden.
- (5) Für die Teilnahme des/der Kursleiter(s)/in, Dozenten/in, an Fortbildungsveranstaltungen im Interesse der KVHS können Seminarkosten übernommen werden.
- (6) Die Übernahme von Reise- und Übernachtungskosten zzgl. zum vereinbarten Honorar ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (7) Werden zwei oder mehrere Kurse/Veranstaltungen aus organisatorischen Gründen zusammengelegt, so ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch ein Honorar zu zahlen.
- (8) Für Unterrichtsstunden, die der/die Kursleiter/in, Dozent/in, Referent/in ohne Zustimmung der KVHS zusätzlich erteilt, wird kein Honorar gezahlt.
- (9) Bei Vertretung eines/einer Kursleiters/in, Dozenten/in, Referenten/in steht der/dem Vertreterin/Vertreter das Honorar zu.
- (10)

### § 3

#### Zahlungen bei Ausfall von Kursen

- (1) Honorarzahlungen können nur erfolgen, wenn ein(e) Kurs/Veranstaltung ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Kann ein(e) Kurs/Veranstaltung wegen zu geringer Teilnahme nicht stattfinden, erfolgt keine Honorarzahlung.
- (2) Wird wegen geringer Teilnehmerzahl oder wegen Rücknahme des Honorarauftrages durch den/die Leiter/in ein(e) laufende(r) Kurs/Veranstaltung abgebrochen, hat der/die Kursleiter/in, Dozent/in, Referent/in Anspruch auf Honorierung der bereits erteilten Stunden.

## § 4

### Fälligkeit der Honorare

- (1) Die Zahlungsverpflichtung der KVHS beginnt mit der ersten Kursveranstaltung.
- (2) Das Honorar für die frei- und nebenberuflichen Kursleiter/innen, Dozenten/innen, Referenten/innen wird nach Beendigung des Kurses an der KVHS fällig. Durch die KVHS können zusätzliche Abrechnungszeiten festgelegt werden.
- (3) Bei Kursen und Veranstaltungen, die sich über mehr als 20 Unterrichtsstunden erstrecken, kann eine monatliche Abschlagszahlung in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gewährt werden.
- (4) Ein Anspruch auf Honorarzahungen gem. § 4, Abs. 2, erfolgt erst, wenn Honorarabrechnungen, Teilnehmerlisten/Lehrberichte und sonstige geforderte Unterlagen vollständig in der KVHS vorliegen.

## § 5

### Geltungsdauer und Beendigung von Honorarverträgen

- (1) Honorarverträge werden mit grundsätzlich mit begrenzter Geltungsdauer abgeschlossen. In Einzelfällen ist der Abschluss fortlaufender Honorarverträge möglich.
- (2) Durch den Leiter/die Leiterin kann bei Nichterreichen der vereinbarten Inhalte und Lehrqualität ein Honorarvertrag vorzeitig beendet werden. Dies ist dem/der betreffenden Kursleiter/in, Dozenten/in, Referenten/in schriftlich mitzuteilen.

## § 6

### Inkrafttreten

Die Honorarordnung tritt mit der Neufassung der Gebührensatzung in Kraft. Damit treten die Honorarordnungen der KVHS Nordwestmecklenburg vom 6. April 2006 und der Hansestadt Wismar vom 30. Dezember 2003 außer Kraft.

ausgefertigt:

Grevesmühlen, 19.06.2012

  
B. Hesse  
Landrätin

-----  
Die Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.nordwestmecklenburg.de/](http://www.nordwestmecklenburg.de/) Bekanntmachungen am 31.07.2012.